Bekanntmachung der Absicht zur Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Die im Gewerbegebiet Sägemoos befindliche Ortsstraße ‚Im Sägemoos', Flurstück-Nr. 5665 wurde im Bebauungsplan als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Dementsprechend wurde die straßenrechtliche Widmung vorgenommen.

Eine Teilfläche der im Bebauungsplan dargestellten Erschließungsstraße wurde durch die Gemeinde jedoch nie realisiert (Querung des Gewässers) und die betreffende Teilfläche des Grundstücks Flst.Nr. 5665 zwischenzeitlich an Anlieger veräußert zur Ermöglichung einer privaten Erschließung. Das nun private Teilstück Flst.Nr. 5665/1 ist für die Erschließung aller anderen anliegenden Grundstücke nicht erforderlich und für den öffentlichen Verkehr somit entbehrlich.

Es ist beabsichtigt, die im anliegenden Lageplan kenntlich gemachte Teilfläche der im Bebauungsplan dargestellten Gemeindestraße „Im Sägemoos" einzuziehen (Entwidmung), weil diese Fläche keine Verkehrsbedeutung hat.

Gemäß § 7 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) kann ein Straßenteil eingezogen werden, wenn er für den Verkehr entbehrlich ist. Mit der Einziehung verliert die betreffende Teilfläche Flst.Nr. 5665/1 die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und der Gemeingebrauch entfällt.

Die Absicht zur Einziehung der im Lageplan gekennzeichneten Teilfläche wird hiermit bekannt gemacht. Einwendungen gegen die Entwidmung können innerhalb von 3 Monaten nach dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden (Gemeindeverwaltung Todtmoos, Ordnungsamt, St. Blasier Str. 2 79682 Todtmoos oder hauptamt@todtmoos.net)



Todtmoos, 27.10.2026
Marcel Schneider, Bürgermeister

signiert von:
Marcel Schneider
am: 28.10.2026
mit:
digiSeal® by secrypt